

Johannes durch die Familie Jenzenstein erlangt. Das Verleihungsrecht über diese Stiftung stand nämlich dem Vater des Erzbischofs, dem königlichen Kammerschreiber Paul von Jenzenstein, zu.

Sei dem nun wie immer, der Aufenthalt des Pfarrers von St. Gallus in Prag an der Padovenser Universität ist hinreichend beglaubigt. Im Jahre 1386 bekleidete er sogar das Amt eines Rektors der „Ultramontanen“.<sup>1)</sup>

(Schluß folgt.)

## Pastoralfälle.

**I. (Seelsorgliche Behandlung der in bloßer Zivilehe lebenden Katholiken.)** Der Redaktion wurde folgender Gewissensfall zur moraltheologischen Begutachtung eingesandt:

„Titus heiratete Livia kirchlich. Livia trieb es im Kriege zu bunt. Deshalb läßt sich Titus von der Livia scheiden und heiratet vor dem Zivilamt die Veronika. Livia geht ebenfalls eine neue Zivilehe ein mit einem anderen Manne. Veronika ist sonst gut gesinnt und ging vor ihrer Ziviltrauung zu den heiligen Sakramenten. Sie wurde, so behauptet sie, vom Pfarrer nicht aufmerksam gemacht, was die Zivilehe ist, obschon dieser wußte, was Veronika vorhatte. Diese Behauptung scheint glaubwürdig zu sein, da die Zivilehe in einer Zeit geschlossen wurde, wo dieselbe beim Volke noch fast unbekannt war.<sup>2)</sup>

Titus und Veronika siedeln sich anderswo an. Veronika geht ad confessionem ad parochum novi loci. Der Parochus erteilt ihr die Absolution im Sinne einer Notiz des St.-Bonifacius-Blattes, nachdem Veronika versprochen hatte, sich des ehelichen Verkehrs zu enthalten und, sobald es geht, sich kirch-

<sup>1)</sup> Die Hörer der Universität, die ihren Rektor nicht bloß wählten, sondern auch aus ihren Reihen stellten, zerfielen in zwei Gruppen: die „Citramontanen“, die Italiener, mit zwölf und die „Ultramontanen“, die Ausländer, mit zehn Nationen (Landsmannschaften), darunter die deutsche oder schwäbische, die für zwei zählte und galt. Jede Gruppe wählte ihren Rektor für ein Jahr, und zwar der Reihe nach aus jeder der in ihr vertretenen Nationen. Die böhmische, welcher Johannes angehörte, kam also alle zehn Jahre zur Rektorschaffung. Der Ausdruck „Nation“ bedeutet hier übrigens ebensowenig wie an der Universität in Prag die Volkszugehörigkeit, sondern die geographische: die Landschaft, der ein Hörer entstammte. Vgl. *H. Denifle*, Die Universitäten des Mittelalters bis 1400, Berlin 1885, I, S. 277 ff. (800 ff.), *A. Gloria*, Monumenti dell' Universita di Padova, Venezia 1884, *F. Tadra*, Kulturni slyky Čech s cizinou až do v lek kusitských, Prag 1897.

<sup>2)</sup> In unseren Gegenden wäre eine solche Unkenntnis fast unmöglich. Es scheint also bei Veronika eine außergewöhnlich große Unkenntnis in Bezug auf das Ehesakrament vorzuliegen.

lich trauen zu lassen. Titus und Veronika leben im gemeinsamen Haushalte.

Hat der parochus loci recht gehandelt oder sollte er die Absolution verweigern? Wie soll der Priester vorgehen, um die eventuell falsche Belehrung, die der Parochus der Veronika im Sinne der Notiz des Bonifaziusblattes gegeben hatte, richtigzustellen?" — —

Da der Einsender keine genaue Angabe bietet, in welcher Nummer des Bonifaziusblattes die angebliche Notiz sich findet, kann der unterzeichnete Referent keine Stellung dazu nehmen; er bezweifelt aber sehr, ob dieses Blatt wirklich eine Notiz gebracht hat, die des parochus loci Handlungsweise ohneweiters rechtfertigt.

Da die Zivilehe dem Seelsorger große pastorelle Schwierigkeiten bereiten kann, sei zunächst die katholische Lehre über dieselbe in grösster Kürze angeführt.

Es ist klar, daß an der Ehe, als an der Grundlage der menschlichen Gesellschaft, auch der Staat ein berechtigtes Interesse haben soll. Deshalb ist es seine strenge Pflicht, durch eine kluge Gesetzgebung alle wilden Geschlechtsverbindungen zu verbieten, welche zum Schaden des Gemeinwohles und besonders zum Nachteil der Kindererziehung gereichen. Daher ist es auch Sache eben dieser Gesetzgebung, die *rein bürgerlichen* Wirkungen der Ehe, wie z. B. das Erbrecht der Ehefrau und der Kinder, zu regeln; freilich ohne Verletzung des höher stehenden Naturgesetzes. Allerdings hat der bürgerliche Gesetzgeber oder Richter gar keine Kompetenzen in Bezug auf die Ehe als Sakrament betrachtet oder auch in Bezug auf das Eheband jeder, selbst der nicht sakramentalen Ehe. Daß das Ehesakrament selbst nicht vor das Forum des bürgerlichen Gesetzgebers oder Richters gehört, ist per se evident, da ja die Sakramentenverwaltung der Kirche allein vorbehalten ist. Aber auch das Eheband, selbst der nichtsakramentalen Ehe, des sogenannten matrimonium legitimum, darf von der bürgerlichen Autorität nicht angetastet werden; weil auch die nichtsakramentale Ehe nach der Absicht des Schöpfers etwas Heiliges ist; was von Leo XIII. in seiner berühmten Enzyklika „Arcanum“ vom 10. Februar 1880 in folgenden Worten ausgedrückt ist: „matrimonium, cum habeat Deum auctorem, fueritque vel a principio quaedam Incarnationis Verbi Dei adumbratio, idecirco inest in eo sacrum et religiosum quiddam, non adventicium sed ingenitum, non ab hominibus acceptum sed natura sua insitum, . . . et est sua vi, sua natura, sua sponte sacrum.“ — Es ist also sichere und allgemein angenommene Doktrin, daß die bürgerliche Autorität das Band keiner gültigen Ehe lösen kann; wenn auch viele Theologen und Kanonisten lehren, daß eben diese bürger-

liche Autorität für die nichtsakramentale Ehe der ungetauften Untertanen trennende Ehehindernisse, wofern sie dem Naturgesetz nicht widersprechen, einsetzen kann (vgl. unser Man. Theol. mor. III, n. 651). — Der Cod. jur. can. (can. 1016) hat kurz und bündig die Kompetenzen der bürgerlichen Autorität in Bezug auf die christliche Ehe mit folgenden Worten bezeichnet: „*Baptizatorum matrimonium regitur jure non solum divino, sed etiam canonico, salva competentia civilis potestatis circa mere civiles eiusdem matrimonii effectus.*“

In der modernen Gesetzgebung der verschiedenen Staaten erscheint besonders seit der großen französischen Revolution im 18. Jahrhundert die Zivilehe in drei Formen: 1. als obligatorische oder *Zwangszivilehe*, z. B. in Deutschland, Frankreich, Belgien, Holland, Schweiz, Ungarn, in einigen amerikanischen Staaten; 2. als fakultative oder *Wahlzivilehe*, z. B. in England, in einigen nordamerikanischen Staaten; 3. als Notzivilehe oder *Ersatzzivilehe*, z. B. in Spanien, in Österreich, in Norwegen. Die zweite und dritte Art der Zivilehe, welche stattfindet, wenn eine katholische Eheschließung der Verhältnisse wegen moralisch unmöglich ist, z. B. bei der Ehe der Akatholiken, kann milder beurteilt, wenn auch nicht ganz gebilligt werden; hingegen muß man die Zwangszivilehe der Katholiken durchaus verwerfen; wenigstens wenn damit ein wirkliches Eheband und nicht bloß ein rein bürgerlicher Kontrakt beabsichtigt wird. Denn diese Zivilehe kann unmöglich die für die Kontrahenten so wichtigen sakramentalen Wirkungen hervorbringen; daher hat auch die Kirche dieselbe nie anerkannt als wirkliche Ehe. Die in bloßer Zivilehe lebenden Katholiken gelten als öffentliche Sünder und Konkubinarier und können daher nicht zu den Sakramenten zugelassen werden, wenn ihre bloße Zivilehe notorisch ist. Freilich können und sollen die Katholiken die vom bürgerlichen Gesetze vorgeschriebene Zivilehe eingehen; auch soll — abgesehen von außergewöhnlichen Notfällen — der Pfarrer verlangen, daß die Brautleute den bürgerlichen Ehevorschriften genügen. Sonst würden nämlich für die Kontrahenten, ihre Kinder und den Pfarrer große Unzuträglichkeiten entstehen. Aber diese Zivilehe muß als reiner *Formalakt* betrachtet werden, der für das Ehesakrament vollständig wirkungslos ist. Übrigens wird selbst in der bürgerlichen Gesetzgebung mancher Länder (z. B. in Deutschland, in der Schweiz) die Zivilehe als reiner Formalakt betrachtet, der keineswegs von der inneren Absicht der Kontrahenten abhängt. In der Jurisprudenz sind Fälle bekannt, in denen die Kontrahenten bei der Zivilehe gar keine wirkliche Ehe beabsichtigten, sondern lediglich andere materielle Vorteile. Diese Ehen galten dennoch als gültig, bewirkten alle Wirkungen einer gültigen Zivilehe und

die Kontrahenten blieben trotz des begangenen dolus straffrei.<sup>1)</sup> Diese Feststellung ist wichtig für die Seelsorgspraxis. Der Seelsorger muß nämlich die Gläubigen belehren, daß sie beim Eingehen der Zivilehe keine wirkliche Ehe beabsichtigen dürfen, sondern bloß die bürgerlichen Ehwirkungen. Eine solche Belehrung ist nicht bloß moralisch statthaft und geboten, sondern auch vor dem bürgerlichen Richter straffrei. Das Einzige nämlich, was das bürgerliche Gesetz verlangt, ist das Erscheinen der Brautleute vor dem Standesbeamten, bei dem sie die vorgeschriebenen Formalitäten äußerlich erfüllen. Was die Brautleute dabei innerlich denken oder beabsichtigen, geht den Standesbeamten nichts an.

Dies ist in kurzen Zügen die katholische Doktrin über die Zivilehe. Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um eine notorische, sondern um eine geheime und dem Anschein nach in bona fide geschlossene Zivilehe. Bestände eine notorische Zivilehe, könnten die Eheleute nicht zu den Sakramenten zugelassen werden, solange diese Zivilehe nicht gelöst oder kirchenrechtlich saniert ist, weil sonst ein großes Ärgernis entstehen und die nächste Gelegenheit zur Sünde nicht gemieden würde. Befände sich ein in notorischer Zivilehe lebender Katholik in Todesgefahr, so müßte er behandelt werden wie jeder Sterbende, der in notorisch ungültiger Ehe lebt. Vor allem aber müßte auch dann das durch diese Zivilehe gegebene Ärgernis wieder gutgemacht werden; wenigstens durch ein vor Zeugen gemachtes Reuebekenntnis über die begangene Tat. Die letzten Sakramente könnten dann gespendet werden. Würde die Todesgefahr vorübergehen, so müßte der Seelsorger die vor der Kirche ungültige Zivilehe in Ordnung bringen soweit dies möglich ist und wenn dies nicht bereits auf dem Todbett gemäß dem can. 1043 sq. geschehen ist.

Es war ein arger Unterlassungsfehler, daß der erste Pfarrer die Veronika nicht aufgeklärt hat über die Ungültigkeit ihrer

<sup>1)</sup> Vor einigen Jahren wurde eine ausländische meretrix wegen ihres allzu ärgerlichen Lebenswandels aus der Stadt Zürich ausgewiesen. Weil sie nun aber auf alle Fälle ihr lukratives Geschäft in Zürich weiterführen wollte, wurde ihr von rechtskundiger Seite geraten, eine Scheinehe mit einem Zürcher Bürger einzugehen. Deshalb wandte sie sich an einen Hoteldiener, der in Zürich beheimatet war, und erreichte, daß dieser gegen Empfang einer bedeutenden Geldsumme die gewünschte Scheinehe vor dem Standesamte mit ihr einging. Nun wurde die meretrix ebenfalls in Zürich heimatberechtigt und als die Polizei sie wieder ausweisen wollte, weil die Ehe erwiesenermaßen nur eine Scheinehe sei, entschied das Gericht durch mehrere Instanzen hindurch, daß für die Gültigkeit der Zivilehe ein reiner Formalakt genüge. Auf die Absicht der Eheschließenden komme es gar nicht an, sondern nur auf die äußere Erfüllung der für die Zivilehe vorgeschriebenen Formalitäten. Mithin hätten die betreffenden Leute keine straffällige Handlung begangen.

bevorstehenden Zivilehe. Auch durfte er nicht die sakramentale Lossprechung erteilen, wenn die Pönitenten nicht von dieser Zivilehe, die ja in Wirklichkeit zum Konkubinate wurde, abstehen wollten. Kurz, das Verhalten des ersten Pfarrers ist kaum begreiflich, wenn er den wahren Sachverhalt wirklich gekannt hat.

Was ist nun von dem Verhalten des zweiten Pfarrers zu halten? Dieser Pfarrer kannte offenbar die Ungültigkeit der eingegangenen Zivilehe, denn sonst hätte er von der Veronika die Enthaltung vom ehelichen Geschlechtsleben nicht gefordert. Auch Veronika sieht, wenigstens jetzt, deutlich ein, daß ihre bisherige Zivilehe nicht genügt und daß sie sich noch kirchlich trauen lassen muß. Durfte nun der Pfarrer der Veronika den Sakramentenempfang gestatten, nachdem sie versprochen hatte, 1. sich des ehelichen Verkehrs zu enthalten, 2. sich möglichst bald kirchlich trauen zu lassen? — Antwort: Nein. Da hätte doch der Pfarrer sich zunächst vergewissern sollen, ob die Veronika überhaupt kirchlich getraut werden kann mit dem geschiedenen Ehemann Titus. Lebt die erste Frau des Titus noch, so muß — wenn möglich — des Titus Ehe mit dieser ersten Frau zunächst durch die bischöfliche oder päpstliche Behörde nichtig erklärt werden. Eine solche Nichtigkeitserklärung erfordert aber geraume Zeit, wie die Erfahrung es beweist, und kann überdies nur erfolgen, wenn ein trennendes Ehehindernis zwischen Titus und Livia bestand. Daß Veronika während dieser geraumen Zeit die versprochene Enthaltsamkeit vom Geschlechtsakt beobachten wird, ist sehr unwahrscheinlich. Wenn also Livia, die erste Frau des Titus, noch lebt, durfte der Pfarrer sich durchaus nicht mit Veronikas Versprechen begnügen; denn die Nichtigkeitserklärung dieser ersten Ehe ist eine langwierige und dabei recht zweifelhafte Sache, über die der Pfarrer kein kompetentes Urteil besitzt.

Ist die erste Frau Livia tot, so hätte der Pfarrer dennoch nicht so rasch und — ich füge hinzu — nicht so leichtfertig vorgehen dürfen. Zunächst müßte jeder vernünftige Zweifel über der Livia Tod gehoben sein. Die bloße Aussage der Veronika genügt da offenbar nicht. Vielmehr sind da alle jene Beweise erforderlich, welche die Kirche verlangt, ehe sie einem Witwer oder einer Witwe eine zweite Ehe gestattet. Der Pfarrer muß die diesbezüglichen Bestimmungen seiner Diözese kennen.

Aber gesetzt, der Pfarrer habe die moralische Überzeugung, a) daß die Livia tot sei, b) daß der kirchlichen Trauung zwischen Titus und Veronika kein weiteres Hindernis im Wege stehe, c) daß kein Ärgernis vorliege, weil an dem Wohnorte Veronika als wahre Ehefrau des Titus allgemein betrachtet werde, durfte er dann die Veronika zu den Sakramenten zulassen auf das

Versprechen hin, daß sie keinen Geschlechtsverkehr mit dem Titus pflegen werde vor der möglichst beschleunigten kirchlichen Trauung? Der Fall der Todesgefahr scheidet hier aus, weil dann der Pfarrer gemäß can. 1044 ohneweiters die Ehe zwischen Titus und Veronika ordnen konnte, selbst ohne Beziehung von zwei Ehezeugen. Außer dem Fall der Todesgefahr hätte meines Erachtens der Pfarrer den Sakramentenempfang nicht gestatten sollen, bevor die ungültige Zivilehe zu einer wahren sakramentalen Ehe geworden ist. Folgendes sind meine Gründe: 1. Der versprochenen Enthaltung vom Geschlechtsverkehr ist nicht viel zu trauen, wenigstens unter den gewöhnlichen Verhältnissen, wo Titus und Veronika im gemeinsamen Haushalte leben, wie der Einsender berichtet. Die eheliche Enthaltsamkeit ist nämlich eine schwierige Sache, wird daher selten geübt. Unzählige Eheleute begehen leider die schwere Sünde des Onanismus, weil sie vermeinen, sie könnten gar nicht enthaltsam leben. Wenn Veronika und Titus nicht im gemeinsamen Haushalte lebten oder wenn einer der beiden Teile erheblich krank wäre, dann dürfte vielleicht das Versprechen der Enthaltsamkeit eher ernst genommen werden. Jedoch sind dies seltene Ausnahmefälle, die nicht von vornherein angenommen, sondern erst bewiesen werden müssen. — 2. Es dürfte kein zwingender Grund vorliegen, der Veronika den Sakramentenempfang zu gestatten, bevor ihre Ehe in Ordnung gebracht ist. Ein Aufschub des Sakramentenempfanges ist, abgesehen von Ausnahmefällen, keine schwer erträgliche Last und wirkt meistens sehr heilsam. Sagt der Pfarrer in aller Ruhe und Liebe, es sei durchaus notwendig, daß Veronika ihre Eheangelegenheit möglichst bald in Ordnung bringe, sie möge inzwischen ein recht christliches Leben führen und sich des ehelichen Verkehres mit Titus enthalten, sie möge aber vorläufig nicht zu den heiligen Sakramenten gehen, so wird eine solch väterliche Ermahnung gewiß einen guten Eindruck machen. Veronika soll auch dem Titus den Inhalt dieser Ermahnung mitteilen; wenigstens wenn dieser sonst ein rechtschaffener Mann ist. Würde Titus voraussichtlich auf eine nachträgliche kirchliche Trauung nicht eingehen, so läge die Sache anders. Dann soll Veronika ihm nichts sagen von des Pfarrers Ermahnung und es sollte eine sanatio in radice der Ehe versucht werden, wenn es nicht pastorell klüger ist, daß die beiden putativen Eheleute sich vollkommen von einander trennen. Wäre nämlich die eingegangene Zivilehe für Veronika und die erzeugten Kinder ein proximum periculum perversionis wegen des schwer sündhaften und unverbesserlichen Lebenswandels, den Titus führt, so wäre eine Ehetrennung besser als eine Ehesanierung. Die sanatio in radice einer Zivilehe wird zwar nicht leicht von der römischen Kurie gewährt und kann

überhaupt nur gewährt werden von dem Zeitpunkte an, wo die erste Frau des Titus gestorben ist (vgl. De Smet, de sponsalibus et matrimonio, ed. 4a, 1927, n. 736).

Aus den bisherigen Darlegungen geht wohl klar hervor, daß auch der zweite Pfarrer nicht richtig gehandelt hat. Er hätte sich zunächst vergewissern sollen, ob die Zivilehe zwischen Titus und Veronika überhaupt kirchlich in Ordnung gebracht werden könne. Lebt die erste Frau des Titus noch und war diese erste Ehe gültig, so konnte Veronika nur dann die Sakramente empfangen, wenn sie sich entweder von Titus getrennt oder durch langdauernde Erfahrung bewiesen hat, daß sie mit Titus wie Schwester und Bruder gemeinsamen Haushalt geführt hat. Veronikas bloßes Versprechen künftiger Enthaltsamkeit vom Geschlechtsverkehr ist nicht genügend, weil dasselbe aller Wahrscheinlichkeit nach doch nicht gehalten wird. Ist die erste Frau des Titus inzwischen gestorben, so wäre es das einfachste, wenn Titus mit Veronika den Ehekonsens erneuerte vor zwei Zeugen und dem Pfarrer, der sich vorher vergewissert hat, daß kein Ehehindernis zwischen Titus und Veronika bestehe. Stehen dieser Eheschließung große Schwierigkeiten entgegen, so müßte sich der Pfarrer beim Bischöflichen Ordinariate um die sanatio in radice bemühen.

Hiemit ist die erste Frage des Einsenders genügend beantwortet: Beide Pfarrer haben nicht richtig gehandelt.

Die zweite Frage kann mit einiger pastoreller Klugheit leicht gelöst werden. Zunächst soll der befragte Priester sich vor Veronika jedweden scharfen Urteiles über das Verhalten der beiden Pfarrer enthalten. Denn ein solch scharfes Urteil nützt durchaus nichts, kann aber wohl erheblichen Schaden verursachen, da es an der Sachlage nichts zum Vorteil ändert, wohl aber allerhand unliebsame Verwirrung anrichtet. Übrigens liegt begründeter Verdacht vor, daß die Veronika den wahren Sachverhalt objektiv nicht richtig dargestellt hat. Kommt sie nun zu einem anderen Priester, so frage der zuerst: „Ist denn jetzt Ihre Ehe kirchlich in Ordnung?“ Antwortet sie in glaubwürdiger Weise: „Ja“, dann hat der Priester sich nicht weiter zu kümmern um die Ehe. Antwortet sie aber: „Nein“, dann sage er ihr ernst: „Also haben Sie das dem Pfarrer gegebene Versprechen nicht gehalten, und Sie können nicht mehr zu den heiligen Sakramenten zugelassen werden, solange Ihre Eheangelegenheit nicht in Ordnung ist. Vor Gott und der Kirche sind Sie nicht rechtmäßig verheiratet. Ihr gemeinsamer Haushalt mit Titus ist eine fortwährende, nächste Gelegenheit zu schweren Sünden. Wird über kurz oder lang bekannt, daß Sie in bloßer Zivilehe leben, geben Sie überdies noch ein schwer

sündhaftes Ärgernis. Also ist es Ihre heilige Gewissenspflicht, Ihre Eheangelegenheit möglichst bald in Ordnung zu bringen.“

Freiburg (Schweiz). Dr Prümmer O. P., Univ.-Prof.

**II. (Delegation zur Eheassistenz.)** In einem Dorfe ist ein kleines Kloster mit vier Geistlichen. Der Dorfpfarrer macht eine Ferienreise ins Ausland. Vor seiner Abreise sagt er zum Klosterobern: „In den nächsten Tagen wird ein Brautpaar zur Trauung kommen, deshalb bitte ich, daß ein Pater dasselbe traut. Außerdem sind noch mehrere Paare in das Verkündbuch eingetragen. Die Patres mögen also die Betreffenden verkünden und, wenn sie sich zur Kopulation melden, auch trauen. Sollten sich noch mehrere Brautpaare melden, dann können die Patres auch diese verkünden und trauen, bis ich wieder zurückkomme.“ Als dann der Pfarrer abgereist ist und das erste Brautpaar zur Trauung kommt, entsteht unter den Klostergeistlichen eine große Meinungsverschiedenheit darüber, ob die vom Pfarrer gegebene Delegation nicht zu allgemein und daher ungültig sei. Da gerade ein Professor auf der Durchreise im Kloster weilt, fragt man auch ihn um seine Meinung. Derselbe erklärt, die Delegation sei hinreichend, die Patres könnten deshalb ruhig alle Trauungen vornehmen. Da aber einige Patres sich bei diesem Bescheide nicht beruhigen wollen, so wird gebeten, diese Frage in der Linzer Quartalschrift zu behandeln.

Zunächst ist zu bemerken, daß der Pfarrer dadurch einen Fehler machte, daß er es versäumte, einen *Stellvertreter (vicarius substitutus)* aufzustellen. Wenn nämlich der Pfarrer seine Pfarrei verläßt und länger als eine Woche abwesend ist, so muß er nach can. 465, § 4, für einen Stellvertreter sorgen, der vom Ortsordinarius approbiert ist. Der Pfarrer hat allerdings die Patres oder vielleicht auch den Klosterobern mit seiner Vertretung betraut. Da aber die Approbation seitens des Ortsordinarius fehlte, so ist auch nicht der von can. 465, § 4, geforderte *vicarius substitutus* vorhanden. Der Klosterobere hat daher auch nicht die Vollmachten des *vicarius substitutus* (vgl. can. 474), was besonders auch für die Eheassistenz von großer Bedeutung gewesen wäre.<sup>1)</sup>

Infolge der besonderen Umstände des vorliegenden Falles kommt für die Delegation der Eheassistenz can. 1096, § 1, in Betracht: „Die Erlaubnis zur Eheassistenz, die nach can. 1095, § 2, erteilt wird, muß ausdrücklich (*expresse*) einem bestimmten Priester (*sacerdoti determinato*) für eine bestimmte Ehe (*ad matrimonium determinatum*) gegeben werden. Allgemeine Delegationen können nicht gegeben werden; eine Ausnahme besteht

<sup>1)</sup> Vgl. P. Heribert Jone, Katholische Moraltheologie, n. 729.